

# Infektionsschutzkonzept der Hochschule für Musik und Theater München

(Stand: 18.10.2021)

Auf Grund des

Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert am 27. Juli 2021, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021, der Vierzehnten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV), Stand 5. Oktober 2021, sowie des „Corona-Pandemie: Rahmenkonzepts für Hochschulen - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ vom 21. September 2021, und des „Corona-Pandemie: Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen – Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege“ vom 14. September 2021

gilt an der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule) ab dem 19. Oktober 2021 folgendes Infektionsschutzkonzept.

Das Infektionsschutzkonzept deckt dabei sowohl den allgemeinen Hochschulbetrieb (Lehre und Verwaltung) als auch den Veranstaltungsbetrieb der Hochschule ab. Für diese Bereiche gelten unterschiedliche Regelungen:

## I. Allgemeine Schutzmaßnahmen

1.
  - a) Bei Überschreitung einer 7-Tage- Inzidenz von 35 in München haben nur Personen Zugang zum Gebäude und zu den geschlossenen Räumen der Hochschule, die im Sinne der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen COVID-19 geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3 G-Regel).
  - b) Die 3G-Regel wird durch Stichproben bei den Personen, die die geschlossenen Räume der Hochschule betreten, überprüft.
  - c) Verstöße gegen die 3G-Regel sind bußgeldbewehrt.
2. In den Gebäuden der Hochschule und in Innenräumen einschließlich der Verkehrswege gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske). Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches sind die Fenster und Türen in den Übe- und Unterrichtsräumen nach jeweils einer Stunde für jeweils 5 Minuten zu öffnen. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Die Hochschule verfügt über CO<sup>2</sup>-Messgeräte, die eine Hilfestellung zum Lüften bieten.
3.
  - a) Berührungsintensive Flächen, wie z. B. Eingangs-, Durchgangs- und Toilettentüren, Aufzugtasten etc. werden regelmäßig gereinigt (mind. einmal täglich). Die Gebäude aller Hochschulstandorte werden wöchentlich gereinigt. Es werden ausreichend Waschelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen werden mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie mit Aushängen zur Händehygiene ausgestattet. Alle Hochschulmitglieder werden am Gebäudeeingang und an anderer Stelle auf die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln hingewiesen.

- b) Instrumententastaturen werden vom Hochschulpersonal nach Gebrauch gereinigt. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder Instrumentenzubehör (z.B. Schlegel, Mallets) ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken

## **II. Zugang zu Gebäuden und allen sonstigen Innenräumen der Hochschule - Regelungen für alle Personen (v.a. Studierende, Lehrende und sonstige Beschäftigte)**

1. Um Menschenansammlungen in der Hochschule zu verhindern und um die allgemeinen Hygieneregeln umzusetzen sind die Markierungen (zur Richtungsanzeige) auf den Verkehrsflächen (Laufwege) sowie die Absperrungen zu beachten.
2. Bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in München haben nur Personen Zugang zu Hochschulgebäuden, die im Sinne der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel). Insbesondere empfiehlt die Hochschulleitung eine Impfung. Die Hochschule unterstützt ihre Beschäftigten hierbei durch Impf- und Testangebote. Nicht geimpfte Personen sind verpflichtet, einen Selbsttest durchzuführen. Diejenigen Personen, die mit nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen geimpft sind (z.B. Coronavac / Sinovac, Sputnik etc.) gelten als nicht geimpft und müssen noch einmal eine vollständige Impfserie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erhalten.
3. Die Studierenden der Hochschule haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage 1), die 3G-Regel im Rahmen des Hochschulbetriebs jederzeit einzuhalten.
4. Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
  - eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - eines Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen.
5. Die Hochschule überprüft die Einhaltung der 3G-Regel durch alle Personen in Form von regelmäßigen, engmaschigen und konsequenten Stichproben. Bei Beschäftigten der Hochschule gilt dabei, dass ungeimpfte Beschäftigte einen entsprechenden Testnachweis nur an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegen müssen. Die Hochschulleitung wird gegenüber allen Personen, die diese Vorschriften nicht einhalten, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorgaben konsequent von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und diese Personen des Gebäudes verweisen.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer 7-Tage-Inzidenz in München von über 35 gegen die 3G-Regel verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Hochschulleitung entscheidet in einem solchen Fall, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.
7. Zu Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile) gelten keine Zugangsbeschränkungen (§3 Abs. 3 14. BayIfSMV). Insbesondere gilt für prüfungsbeteiligte Personen weder die 3G-Regel, noch, wenn die Prüfung im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt wird, die 3G-Plus-Regel. Prüfungsbeteiligte Personen dürfen jedoch, wenn die Prüfung im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet und die jeweilige Person die 3G-Plus-Regel nicht erfüllt, sich nicht im Zuschauerraum aufhalten, sondern nur im Prüfungsbereich.

Die allgemeinen Hygienevorschriften sind zudem auch bei Prüfungen einzuhalten, soweit sie mit der Ausgestaltung und dem Ziel der jeweiligen Prüfung vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bzw. 2 Metern bei Gesang und Blasinstrumenten und die Einhaltung der Maskenpflicht bis zur Einnahme des jeweiligen festen Sitz- oder Stehplatzes.

8. In den Hochschulgebäuden und in allen sonstigen Innenräumen, auch auf den Verkehrswegen, besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Aufgrund der durchgängigen Maskenpflicht wird auf die Einhaltung von Mindestabständen verzichtet. Die Maskenpflicht gilt **nicht** am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern bzw. 2 Metern bei Gesang und Blasinstrumenten zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
9. Die Maskenpflicht gilt auch **nicht**, wenn sich dies aus praktischen, didaktischen bzw. hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs oder des sonstigen Hochschulbetriebs ergibt, insbesondere im Hinblick auf praktische Präsenzveranstaltungen und damit sachlich zusammenhängende Bereiche, Situationen und Tätigkeiten. Insbesondere sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung einer künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. diese Einhaltung mit dieser nicht vereinbar ist. (v.a. Proben und Aufführungen der Hochschulensembles und -orchester, Proben und Aufführungen Ballett/Tanz, Theater und Musiktheater).
10. Von der Maskenpflicht **befreit** sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines Lichtbildausweises zur Identifikation und eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen der betreffenden Person, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betreffende Person von der Tragepflicht befreit ist. Für Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, gilt stets die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern bzw. 2 Metern bei der Verwendung von Blasinstrumenten.
11. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für an der Hochschule beschäftigte Personen gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.
12. Eine Person, die bei einem Test vor Ort positiv auf das Coronavirus getestet wird oder die während ihres Aufenthaltes an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die Hochschule telefonisch zu informieren (Tel. 089-28927411 oder 28927403). Die Hochschule meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die ggf. in Absprache mit der Hochschule weitere Maßnahmen trifft, die nach Sachlage von der Hochschule umgesetzt werden.
13. Grundsätzlich dürfen Personen,
  - die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen,
  - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder

- bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschulgebäude nicht betreten.
14. Die HMTM informiert die Hochschulmitglieder regelmäßig über den richtigen Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken sowie über die jeweils geltenden allgemeinen Infektionsschutzbestimmungen.  
Die Hochschule schult ihre Beschäftigten und berücksichtigt dabei deren spezielle Arbeits- und Aufgabenbereiche sowie Qualifikationen. Beschäftigte werden über die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich umfassend informiert.
  15. Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte (z.B. in der Verwaltung), Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

### III. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen in Räumen der HMTM

1. Die Hochschule wendet gemäß der 14. BayIfSMV, § 3a Abs. 1, für sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen in den Räumen der Hochschule die **3G-Plus-Regel** an.
2. Dies bedeutet, dass zu diesen Veranstaltungen in den Räumen der Hochschule nur Personen Zutritt haben, die entweder im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder einen negativen **PCR-Test** vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.
3. Nehmen Studierende oder an der Hochschule Beschäftigte an der jeweiligen Veranstaltung teil, so gilt für sie für die Teilnahme an der Veranstaltung ebenfalls die Verpflichtung, 3G-Plus einzuhalten, es sei denn, dass sie dabei als Beteiligte einer Prüfung teilnehmen (Prüflinge, Prüfungskommission). Beteiligte einer Prüfung müssen weder die 3G-Regel, noch die 3G-Plus-Regel einhalten. Diese Beteiligte dürfen sich dann jedoch vor bzw. nach der Prüfung nicht im Zuschauerraum aufhalten.
4. Die Einhaltung der 3G-Plus-Regelung wird durch entsprechende Kontrollen am Haupteingang sichergestellt. Besucher erhalten nach erfolgreicher 3G-Plus- Kontrolle ein Eintrittsbändchen, das am Handgelenk zu tragen ist. Diese Eintrittsbändchen sind am Eingang des jeweiligen Veranstaltungsraums vorzuzeigen. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, so dass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann.
5. Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/ Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:
  - Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und
  - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)
6. Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der

beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist der/die Verantwortliche zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dies betrifft gegebenenfalls in Absprache mit der Hochschulleitung weitere Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Hochschulleitung umzusetzen sind. Das Vorgehen bei Personen, die im Rahmen eines Coronatests vor Ort oder bzw. vor Veranstaltungsbeginn positiv getestet wurden, ist unter Ziff. II.12 dargestellt.

7. Aufgrund dieser Vorgaben wird im Veranstaltungsraum auf die Einhaltung von Mindestabständen und die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet (Vollauslastung).
8. Die Lüftung der Veranstaltungsräume erfolgt, soweit möglich durch Öffnung der Fenster vor und nach der Veranstaltung, sowie während der Pausen, mindestens aber durch Offenhalten und Querlüften aller Saaltüren, soweit im Rahmen des Hochschulbetriebs vertretbar.
9. Soweit gastronomische Angebote bei kulturellen Veranstaltungen erfolgen, sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie maßgeblich.
10. In den Fahrstühlen und Treppenaufgängen ist auf Kontaktminimierung zu achten.
11. Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten werden vor Veranstaltungsbeginn von Seiten der Hochschule bzw. deren Beauftragten gereinigt.